

## 119. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/52, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 9. Stück 2021/2022, Nr. 10, wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 Abs. 2 lautet:*

„(2) Dem Antrag sind zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium anzuschließen:

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Doktoratsstudiums in einem für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gebiet an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität;
2. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste Dissertation;
3. ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten;
4. ein Verzeichnis sowie Nachweise der bisherigen eigenverantwortlichen, facheinschlägigen Lehrtätigkeiten an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und – soweit vorhanden – Lehrveranstaltungsevaluierungen über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
5. die bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten aus dem beantragten Habilitationsfach;
6. zur Darstellung der Publikationstätigkeit ein im jeweiligen Fachbereich gebräuchlicher Zitationsindex;
7. eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach;
8. Nachweise über die in § 9 Abs. 2 angeführten Leistungen und Kompetenzen;
9. die Bekanntgabe von drei Themenvorschlägen für die Probevorlesung gemäß § 8.“

2. *In § 5 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Auf Verlangen des Rektorats sind die in Abs. 2 genannten Nachweise im Original vorzulegen.“

3. *Der bisherige § 5 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und der bisherige § 5 Abs. 4 zu Abs. 5*

4. § 5 Abs. 4. Satz 1 lautet:

„(4) Die Habilitationsschrift ist in einfacher gebundener Ausfertigung vorzulegen.“

5. In § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 72. Stück 2023/2024, Nr. 119, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser  
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.